

Speicherzugangsvertrag

für den

Erdgasspeicher Schmidhausen

- nachstehend „Erdgasspeicher“ genannt -

zwischen

SWM Infrastruktur GmbH

Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München

- nachstehend „Speicherbetreiber“ genannt -

und

Transportkunde

Adresse des Transportkunden

- nachstehend „Speicherkunde“ genannt -

- beide gemeinsam Vertragspartner genannt -

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Inanspruchnahme des Erdgasspeichers Schmidhausen. Er gilt für alle Speicherbuchungen (Anlage 1), die die Vertragspartner vornehmen.
- 1.2 Die Allgemeinen Speicherbedingungen (im Folgenden ASB) (Anlage 4) sind Bestandteil dieses Vertrages sowie sämtlicher zwischen den Vertragspartnern vereinbarter Speicherbuchungen.
- 1.3 Der Speicherbetreiber und der Speicherkunde können mehrere Speicherbuchungen (Anlage 1) abschließen.

2 Pflichten der Vertragspartner

- 2.1 Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, dem Speicherkunden nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Speicherzugangsvertrages Einspeicherkapazitäten und/oder Auspeicherkapazitäten und/oder Arbeitsgasvolumen vorzuhalten und je nach Anforderung Erdgas entsprechend den Regelungen dieses Speicherzugangsvertrages und seiner Anlagen zu speichern sowie die erforderlichen Speicherdienstleistungen zu erbringen. Die Buchung von Speicherkapazitäten erfolgt gem. Ziff. 3 der ASB.
- 2.2 Der Speicherkunde verpflichtet sich, die ihm nach Maßgabe dieses Vertrags vorgehaltenen Speicherkapazitäten im Rahmen der in diesem Speicherzugangsvertrag und seinen Anlagen genannten Bedingungen zu nutzen.

3 Entgelt

- 3.1 Der Speicherkunde zahlt für die in diesem Speicherzugangsvertrag geregelten Speicherdienstleistungen und vom Speicherbetreiber vorgehaltene Ein- und Auspeicherkapazität sowie Arbeitsgasvolumen gemäß der Buchung (Anlage 1) ein Speicherentgelt gemäß Preisblatt (Anlage 2) zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Das Prozessgas stellt der Speicherkunde unentgeltlich zur Verfügung. Es entspricht 0,5% des allokierten einzuspeichernden Gases und 1,0% des allokierten auszuspeichernden Gases.
- 3.3 Der Speicherkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle behördlich notwendigen Abgaben und Steuern für die Übernahme und Einspeicherung bereitgestellter Erdgasmengen getätigt sind.
- 3.4 Die im Preisblatt angegebenen Entgelte beziehen sich auf das Speicherjahr 2011/2012. Der Speicherbetreiber ist berechtigt, jeweils bis zum 15.01. eines Jahres für das kommende Speicherjahr ein neues Preisblatt zu veröffentlichen. Der Speicherbetreiber wird die Speichernutzer, die bereits Buchungsanfragen für das kommende Speicherjahr abgegeben haben, über das neue Preisblatt informieren.
- 3.5 Bei der Buchung von Speicherkapazitäten, die neben dem laufenden auch zukünftige Speicherjahre umfassen, findet für die kommenden Speicherjahre jährlich mit

Wirkung zum Beginn des Speicherjahres (jeweils 1. April, 6:00 Uhr eines jeden Jahres) eine Preisanpassung entsprechend der im Preisblatt (Anlage 2) enthaltenen Formel statt.

- 3.6 Sollten die in den Preisanpassungsformeln genannten Indexwerte nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die diesen Indexwerten am ehesten entsprechenden veröffentlichten Indexwerte. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 3.7 Soweit sich die Höhe der Entgelte gem. Anlage 2 aufgrund von gesetzlichen und/oder behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil dieses Speicherzugangsvertrages. Der Speicherbetreiber verpflichtet sich, dem Speicherkunden alle Änderungen des Entgeltes nach Satz 1 rechtzeitig bekannt zu geben, sowie im Internet zu veröffentlichen. In diesem Falle steht dem Speicherkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

4 Steuern und öffentlich - rechtliche Abgaben

Soweit im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung oder mit den für Erdgasspeicherung eingesetzten betrieblichen Mitteln öffentlich-rechtliche Abgaben erstmalig erhoben, erhöht, nicht mehr erhoben oder abgesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt jeweils entsprechend angepasst.

5 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

- 5.1 Der Speicherzugangsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Frühere Vereinbarungen und Festlegungen zum Gegenstand der Vereinbarung verlieren mit Wirksamwerden dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- 5.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Speicherjahres schriftlich gekündigt werden. Im Fall der Kündigung bleibt der Speicherzugangsvertrag für die Vertragspartner für alle bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen oder begründeten Rechte und Pflichten aus dem Speicherzugangsvertrag oder den darunter abgeschlossenen Einzelbuchungen bis zu deren vollständiger Erfüllung bindend. Die ordentliche Kündigung einer unter diesem Speicherzugangsvertrag geschlossenen Einzelbuchung ist ausgeschlossen.
- 5.3 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach Ziff. 32 der Allgemeinen Speicherbedingungen (Anlage 4).

6 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Speicherkunde und der Speicherbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Für die Speicherabwicklung, insbesondere Steuerung und Nomi-

nierung, ist eine ständige Erreichbarkeit zu gewährleisten. Die Ansprechpartner sind in Anlage 3 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 3 werden unverzüglich mitgeteilt.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Bei einer erheblichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Bestimmungen dieses Vertrages maßgeblich waren, wird der Vertrag auf Verlangen eines Vertragspartners den veränderten Verhältnissen einvernehmlich angepasst, soweit ihm ein Festhalten an diesem Vertrag unter Abwägung aller Umstände unzumutbar geworden ist.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen und wirtschaftlich Vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 7.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen immer der Schriftform.
- 7.4 Dieser Vertrag enthält einschließlich seiner Bestandteile sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden bestehen nicht.
- 7.5 Dieser Vertrag einschließlich seiner Bestandteile wird in zwei Exemplaren und in deutscher Fassung ausgefertigt, von denen der Speicherbetreiber und der Speicherkunde jeweils ein Exemplar erhält.

8 Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten und nachstehend aufgelisteten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1	Speicherbuchung
Anlage 2	Preisblatt und Produktbeschreibung
Anlage 3	Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 4	Allgemeine Speicherbedingungen

München, den

.....

Speicherbetreiber

.....

Speicherkunde